

EG-Abfallrecht

Als Folge der Basler-UNEP-Sonderabfall-Konvention (verabschiedet im März 1989)¹ wird z.Zt. in der EG über eine **Verordnung** beraten, die den grenzüberschreitenden Abfalltransport neu regeln soll.

Ungeklärt ist noch, für welche Bereiche sie Rechtskraft haben soll:

1. die EG-Mitgliedstaaten
2. die OECD-Staaten
3. die Signatarstaaten der Basler Konvention.

Parallel zu dieser Verordnung laufen die Arbeiten zur Novellierung der EG-Abfalldirektiven von 1975 und 1978.

¹ Vgl. auch UWSF 2/89, S. 42

*Dr. K. Robert Müller
Chemical Consultant
Federal Research Foundation
Pretoria, South Africa*

Sondergutachten

1 Abfallwirtschaft

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen hat der Bundesregierung am 13. November 1990 das Sondergutachten „Abfallwirtschaft“ übergeben. Das Gremium stellt fest, daß aus seiner Sicht noch immer ein **unausgewogenes Verhältnis** zwischen hochentwickelter Versorgungs- und weiterhin unterentwickelter Entsorgungswirtschaft besteht.

Das Gutachten betont den Vorrang von Vermeidung vor Verwertung von Abfällen und Feststoffen gegenüber der Beseitigung. Hierzu sei eine Umorientierung im Produktions- und Konsumbereich notwendig. Der Sachverständigenrat fordert hier präventive Eingriffe, die bis hin zu Verboten für bestimmte Stoffe gehen sollen.

Besondere Bedeutung hat nach Ansicht des Rats die Behandlung der nicht verwertbaren und letztlich zu entsorgenden Abfälle. Er befürwortet grundsätzlich die **Verbrennung** –

unter den strengen Anforderungen des Standes der Technik – als eine unverzichtbare Behandlungsmethode.

2 Allgemeine ökologische Umweltbeobachtung

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen legt hiermit ein weiteres Gutachten vor, dessen Auftrag es ist, die Situation der Umwelt darzustellen und auf Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung hinzuweisen.

Zentrales Anliegen des Gutachtens ist es, die bestehenden fast ausschließlich sektoral orientierten Ansätze der Umweltbeobachtung zur **integrierenden Umweltbeobachtung** weiterzuentwickeln. Schwerpunkt der integrierenden Umweltbeobachtung sollte dabei das alle Umweltbereiche durchdringende „**Öko-Monitoring**“ sein, mit dessen Hilfe die schleichenden, manchmal kaum auffallenden Wirkungen von Chemikalien oder Flächennutzungen auf Lebewesen, Lebensgemeinschaften, Ökosysteme und die Biosphäre rechtzeitig nachzuweisen sind.

Die Daten der integrierenden Umweltbeobachtung ergeben die Möglichkeit, Umweltschutz noch stärker **wirkungsorientiert** zu praktizieren als bisher. Damit lassen sich die Mängel der bisherigen, vorwiegend immissionsorientierten Umweltschutzpraxis vermeiden, die gezeigt hat, daß die Überwachung einer ständig ansteigenden Zahl von Umweltschadstoffen an Grenzen stößt.

Besonderen Wert legt der Rat auf die Berücksichtigung **unterschiedlicher Beobachtungsebenen** im lokalen, regionalen, nationalen und übernationalen bis globalen Bereich. Die **Datenerfassungen** in diesen Bereichen sollten **aufeinander abgestimmt** sein. Auf diese Weise kann die Nutzungsmöglichkeit der Daten für unterschiedliche Zwecke sichergestellt werden.

Weitere Informationen:

*Der Rat von Sachverständigen
für Umweltfragen
Postfach 55 28
6200 Wiesbaden*

Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf der Umweltkonferenz der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE), die vom 25. Februar bis 1. März 1991 in Espoo/Finnland stattfand und an der 29 europäische Staaten, die USA und Kanada teilnahmen, wurde das ECE-Übereinkommen zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bundesrepublik Deutschland gezeichnet. Die Konvention wurde insgesamt von 24 Staaten aus Ost und West sowie von der EG unterschrieben. Einige weitere Staaten beabsichtigen, der Konvention in Kürze beizutreten.

Die Bundesrepublik hatte 1989 ein **nationales UVP-Gesetz** erlassen, womit sie bereits weit über die EG-Richtlinie zur **Umweltverträglichkeitsprüfung** hinausgegangen ist. Die EG-Richtlinie sieht bei Vorhaben mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen lediglich

eine Beteiligung der EG-Mitgliedstaaten vor. Das **deutsche UVP-Gesetz** verpflichtet zur Beteiligung aller deutschen Nachbarstaaten, auch in Mittel- und Osteuropa bei Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen, soweit diese Staaten durch das Projekt betroffen sind.

Das **ECE-Übereinkommen** ist eine wichtige Ergänzung der deutschen und der EG-Gesetzgebung:

1. Es soll alle Staaten in Europa sowie die USA und Kanada in das System der UVP einbinden.
2. Das ECE-Übereinkommen sieht eine breite grenzüberschreitende Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Dies bedeutet einen erheblichen Informationsgewinn und Beteiligungsmöglichkeiten über Grenzen hinweg auch für den deutschen Bürger.

Das Übereinkommen gilt für besonders umwelt erhebliche Vorhaben, z.B. Kraftwerke, Autobahnen, chemische Anlagen, aber auch Gaspipelines, Anlagen zur thermischen Be-

handlung von Sonderabfällen und Rodung großer Flächen.

Die Konvention ergänzt die bestehenden gesamteuropäischen Konventionen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung: Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen, Schwefel-Protokoll von 1985, Stickstoffoxid-Protokoll von 1988. Weitere völkerrechtliche Verträge für die ECE-Region sind in Vorbereitung: Das Protokoll über die Bekämpfung der VOC-Emissionen soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Die Vereinbarung einer 2. Stufe zur weiteren Reduzierung der SO₂- und NO_x-Emissionen steht an. Die in Arbeit befindlichen Konventionen über grenzüberschreitende Gewässer- und Industrie-Unfälle sollen noch vor der KSZE-Konferenz 1992 fertiggestellt werden.

Die Redaktion

Quelle: BMU-Mitteilung vom 26. Februar 1991